Gerichtsverhandlungen.

Halle, 12. Mai. [Strafkammer.] Vom Schöffengericht zu Wettin war der 20 Jahre alte Arbeiter Gottlieb Schöne aus Zappendorf wegen Mißhandlung und verbrecherischer Bedrohung, sowie wegen qualifizirter Körperverletzung zu 2 Monaten und 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden, wogegen er Berufung eingelegt hatte. Verübt waren jene Vergehen am 28. Juli und 22. Sept. v. J. in Zappendorf beim Tanzvergnügen. Im ersteren Falle hatte der Angeklagte dem Schuhmachergesellen Emil Wachtel, dessen Tänzerin unabsichtlich ein wenig an Schöne gestoßen, mit der Faust ins Gesicht geschlagen und ihn mit Todtireten und Todtschlagen bedroht. Beim anderen Vorgange war der 25jährige, betrunken gewesene Kaufmann Gustav North aus Schochwitz, der sich das ihm durch Schöne zugefügte Bierspritzen verbat, umgestoßen und dann durch Fußtritte, die ihm Schöne mit bestiefeltem Fuße versetzte, erheblich am Kopfe verletzt worden. Des Angeklagten Handlungsweise erschien, wie schon der Vorderrichter ausgeführt hatte, als große Rohheit; die erkannte Strafe wurde als angemessen bezeichnet und die Berufung deshalb verworfen.

Der Ober-Inspektor Gustav Quaathoff aus Merbitz war vom Schöffengericht zu Wettin wegen Vergehen gegen § 328 des Str.-G.-B. zu einem Tage Gefängniß verurtheilt, dagegen der Uebertretung des Gesetzes vom 1. Mai 1894, die Abwehr von Viehseuchen betreffend, nichtschuldig erklärt worden. Gegen jene Verurtheilung hatte der Angeklagte Berufung eingelegt. Erwähntes Vergehen bestand darin, daß er Ende Oktober v. J. von Nauendorf am Petersberge nach Reutz 11 Ochsen und 6 Fersen hatte treiben lassen, während damals wegen der Maul- und Klauenseuche die Sperre über den nördlich von Halle belegenen Theil des Saalkreises verhängt worden war. Durch das Hintreiben erwähnten Viehes waren die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassenen behördlichen Anordnungen verletzt worden und zwar, wie die Anklage behauptet, wissentlich, was zur Strafbarkeit erforderlich nachzuweisen ist. Bekannt gemacht war die Verhängung der Sperre durch den Landrath am 16. Okt. v. J. Seitens des Angeklagten wurde das Moment der Wissentlichkeit bestritten, mit dem Bemerken, erwähntes Vieh sei aus Halle nach Reutz bestimmt gewesen und in Nauendorf 2—3 Tage eingestellt worden, nicht etwa dauernd. In Nauendorf habe sich damals die Maul- und Klauenseuche noch nicht bemerkbar gemacht; in Reutz aber, wohin das Vieh geschafft wurde und wo erwähnte Seuche war, habe es mit dem Hinbringen von Vieh aus einem seuchefreien Orte doch keine Gefahr gehabt. Das Gericht erkannte auf Verwerfung der Berufung.

Eine fröhliche Kindtaufe, die in der Nacht zum 1. Dez. v. J. im Hause Thorstraße Nr. 49 hier stattgefunden, war durch ein unangenehmes Nachspiel getrübt worden. Es hatte sich nämlich ein gewalttätiger Auftritt entwickelt, worauf beim Schöffengericht Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhoben worden war mit dem Ergebniß der Verurtheilung des Fleischermeisters Friedrich Rust und des Musikers und Bahnarbeiters Hermann Gunschera. Ersterer war wegen erwähnten Vergehens sowie wegen Beleidigung zu 1 Monat Gefängniß, außerdem noch wegen Hetzen eines Hundes auf Menschen zu 3 Tagen Haft verurtheilt worden, Gunschera aber gelind mit 1 Woche Gefängniß weggekommen. Beide Angeklagte hatten Berufung eingelegt, zu deren Begründung Rust anführte, in Nothwehr gewesen zu sein, während Gunschera überhaupt nicht geschlagen, sondern blos versucht haben wollte, sich gegen Rust zu wehren. Die Beweisaufnahme ergab, daß beim Fortgehen der Kindtaufsgäste des Gunschera der Fleischermeister Rust beschimpfte Redensarten geäußert und dann gegen Gunschera thätlich geworden war, auch einen seiner 5 Hunde losgemacht und selbigen auf den Former Kurt Fischer, Gunschera's Schwager, gehetzt hatte. Glücklicherweise war es der Bestie nicht gelungen, jemand zu verletzen. Der Angeklagte Rust gewann noch vor beendeter Verhandlung die Ueberzeugung, daß die Beweisaufnahme für ihn nicht günstig ausfallen werde; er zog deshalb seine Berufung zurück. Dagegen ergaben die Bekundungen der Zeugen, daß Gunschera nicht geschlagen hatte. Deshalb erfolgte dessen Freisprechung.

Anton Weißmann, verantwortlicher Redacteur des hiesigen „Volksblatt", war vom hiesigen Schöffengericht wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Der Fall betraf den im Februar d. J. ausgebrochenen Streik der Konfektionsarbeiter. Fragliches Vergehen war darin gefunden, daß durch Veröffentlichungen im „Volksblatt" (Nr. 44, 45, 48, 51 und 58 vom 21., 22., 26. und 29. Februar und 8. März d. J.) Arbeiter und Arbeiterinnen der Konfektionsbranche durch Ehrverletzung und Vernufserklärung hätten bestimmt werden sollen, an Streikverabredungen theilzunehmen und daß Streikende hätten verhindert werden sollen, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Es waren 4 Fälle erwähnten Vergehens für erwiesen erachtet worden; die zweimalige Veröffentlichung der Streikbrecherliste war als eine Handlung angesehen. Gegen die Verurtheilung hatte der Angeklagte Berufung eingelegt, aber auch der Staatsanwalt, letzterer wegen des geringen Strafmaßes. Vor Begründung der Berufung wurde dem Angeklagten bedeutet, daß möglicherweise nicht ein Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung als vorliegend erachtet werde, sondern vielleicht blos grober Unfug, Uebertretung des § 360, Abs. 11 Str.-G.-B. Des Angeklagten Vertheidiger meinte, daß der Thatbestand des § 153 Gew.-O. im vorliegenden Falle nicht erwiesen und der Angeklagte freizusprechen sei. Der Staatsanwalt war wie der Vorrichter der Ansicht, daß § 153 Gew.-O. verletzt, die Strafe aber zu gering bemessen sei. Er beantragte 6 Wochen Gefängniß oder für den Fall, daß blos grober Unfug für erwiesen erachtet werde, 6 Wochen Haft. Das Gericht erkannte auf Verwerfung beider Berufungen mit der Abänderung des ersten Urtheils: daß blos grober Unfug als erwiesen angenommen worden sei und zwar in 3 Fällen, wofür die Strafe auf 7 Tage Haft bemessen worden. Das Gericht habe den Thatbestand des § 153 Gew.-O. nicht finden können, da Ehrverletzungen gegen Streikbrecher nicht begangen seien. Grober Unfug liege in der Veröffentlichung der Namen der Streikbrecher insofern, als durch die Veröffentlichung außenstehende Arbeiter sich bedrückt fühlen könnten in ihren freien Entschließungen. Die Veröffentlichung der Namen von Streikbrechern erscheine gefährlich für die öffentliche Ordnung. Der Fall Sernau dagegen sei nicht als grober Unfug zu betrachten, da hier nur eine Person in Frage komme.

ms. Gera, 11. Mai. [Allerlei Beleidigungen.] Vor der Strafkammer des gemeinschaftlichen Landgerichts hatte sich heute der Redacteur der sozialdemokratischen „Reußischen Tribüne," Seifarth in Untermhaus, wegen Beleidigung in zwei Fällen zu verantworten. In einem Artikel, der sich mit den aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des Tages der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches veranstalteten Feiern, insbesondere mit den schlecht Schulfeiern beschäftigte, war ein Lehrer in Schleiz, der die Festrede gehalten, in gröblicher Weise beleidigt worden. In einem anderen Artikel hatte Seifarth dem Vorsitzenden der Sektion 6 der sächsischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Hofbaumeister Jahn in Gera, den unbegründeten Vorwurf gemacht, daß er mit Absicht die Anweisung einer Unfallrente verzögert habe. 2 Monate 2 Wochen Gefängniß wurden von der Strafkammer als Strafe ausgeworfen. Den Beleidigten wurde die Publikationsbefugniß zugestanden. — Weiter wurde gegen den antisemitischen Verlagsbuchhändler Becker in Untermhaus, in dessen Verlag die zweimal beschlagnahmte Broschüre „Thing," ein Mahnwort an den Kaiser von Kurt Reuß, erschienen war, sowie gegen dessen Sohn, der vermuthlich als Verfasser der Broschüre genannt worden ist, unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen Majestätsbeleidigung verhandelt. Das Urtheil soll am nächsten Sonnabend verkündigt werden.

Das Bernstein-Monopol vor Gericht.

Ueber den Thatbestand dieses Prozesses haben wir bereits berichtet. Es handelt sich um eine Beleidigungs- resp. Verleumdungsklage, welche die Bernstein-Monopol-Firma Stantien & Becker, resp. deren Inhaber, Geh. Kommerzienrath Becker, gegen den Bernsteinfabrikanten Westphal angestrengt hat, weil letzterer in einer Denkschrift der Firma allerlei unlautere Geschäftspraktiken, Raubbau, Beamtenbestechung u. dergl., vorgeworfen hatte. Die bereits durch vier Verhandlungstage geführten Zeugenvernehmungen boten anfangs nichts Besonderes. In den letzten Sitzungen gestalteten sich aber die Zeugenvernehmungen so, daß sie auch das Interesse weiterer Kreise zu fesseln vermögen. So sagte am Sonnabend der Zeuge Fabrikant Liedtke (Königsberg) folgendes aus: Stantien & Becker stellten mir derartige entwürdigende Bedingungen, daß ich beschloß, lieber mein Geschäft aufzugeben, als mir diesen Druck gefallen zu lassen. Geheimrath Becker hat sich stets in demonstrativer Weise seiner großen Einflüsse bei der Regierung gerühmt. Er sagte: er könne alles erreichen, er könne selbst Leute, die ihm nicht passen, ausweisen lassen, denn er arbeite mit Millionen. Ich habe auch wahrgenommen, daß, nachdem Herr von Schlickmann Oberpräsident geworden war, Becker mit dem Geh. Ober-Regierungsrath Tetzlaff und dem Ober-Regierungsrath Kuispel in freundschaftlicher Weise verkehrte. Eines Tages bekam ich einen Posten Bernstein von 260,000 M., in Säcken verpackt, zugesandt. Ehe ich die Waare noch abnehmen konnte, wurde dieselbe polizeilich beschlagnahmt. Ich begab mich sofort zum Polizeipräsidenten. Dieser sagte mir: Becker habe behauptet, die ganze Waare sei ihm gestohlen worden, er habe daher beantragt, nicht blos die Säcke, sondern auch meine Bücher mit Beschlag zu belegen. Im übrigen, so bemerkte mir der Polizeipräsident, sollte ich mich beruhigen, die Staatsanwaltschaft habe bereits die Wiederfreigabe der beschlagnahmten Säcke verfügt. Als unser Kaiser noch Kronprinz war, wollte dieser einmal Palmnicken in Augenschein nehmen. Es war bestimmt, in letzterem Orte das Diner einzunehmen. Becker übergab die Herrichtung des Diners einem königsberger Koch. Inzwischen wurde der Reiseplan der Allerhöchsten Herrschaften geändert, es wurde in Palmnicken nur ein kurzer Aufenthalt und dort blos das Frühstück eingenommen. Becker verlangte daher von dem Koch, daß dieser die übriggebliebenen Sachen zurücknehme. Da letzterer sich dazu nicht verstehen wollte, erhielt Becker die Anweisung, sich wegen Bezahlung des Diners an das königliche Hofmarschallamt zu wenden. Dies hat Becker auch gethan und von diesem das Diner bezahlt erhalten. (Bewegung im Zuhörerraum.) — Verth. R.-A. Dr. Sello: Ist nicht der unheilvolle Einfluß des Becker'schen Bernsteinmonopols als ein Fluch für die gesammte Bernstein-Industrie in Deutschland empfunden worden? — Zeuge: Nicht blos in Deutschland, auch im Auslande ist dies Monopol als ein Fluch für die Bernstein-Industrie empfunden worden. — Verth.: Haben Sie auch um Aufhebung des Monopols petitionirt? — Zeuge: Jawohl, bei dem Abgeordnetenhause. — Verth.: Ist Ihnen bekannt, daß auf dem achten Deutschen Drechslertage Drechslermeister Holz-Hamburg gesagt hat: „Das Monopol ist ein frivoler Eingriff in die Gewerbefreiheit." — Zeuge: Das habe ich gehört. — Verth.: Ist dem Zeugen bekannt, daß der Drechslertag die Regierung ersucht hatte, aus Anlaß der Verhandlung über das Bernsteinmonopol einen Vertreter zu entsenden, die Regierung dieses Gesuch aber ablehnte? — Zeuge: Auch das ist mir mitgetheilt worden. — Der Zeuge bekundet ferner auf Befragen des Verth. R.-A. Dr. Sello: Er habe dem Angeklagten viel Material gegeben. Becker sei in einem von ihm gegen letzteren angestrengten Privat-Beleidigungs-Prozesse zu 600 M. verurtheilt worden. Beide Instanzen haben ihn (den Zeugen) auf die von Becker erhobene Widerklage freigesprochen, mit der Motivirung: Die Ausdrücke: „Das Gebahren und Treiben des Angeklagten ist ein gefährliches Lügengewebe", ist wohl etwas scharf, muß aber als zutreffend bezeichnet werden. Nicht blos alle Bernsteinwaaren-Fabrikanten, sondern auch alle Drechslermeister und Arbeiter, sowie die Bewohner der Samländischen Küste empfinden das Becker'sche Bernsteinmonopol als einen Fluch, der sie wirthschaftlich ruinirt habe; diese haben auch um Aufhebung desselben, allerdings ohne Erfolg, petitionirt. Er habe sich oftmals gefragt: wie ist es möglich, daß die Regierung solch unheilvolle Zustände bestehen und einen ganzen großen Erwerbszweig untergehen läßt. Auf alle seine diesbezüglichen Eingaben sei jedoch niemals ein Bescheid erfolgt. — Ober-Regierungs-Rath Kuispel: Ich muß bemerken, daß die Ausweisung der Oesterreicher Sache des Oberpräsidenten, die der Russen Sache des Ministers des Innern war, die Dominialverwaltung hatte damit absolut nichts zu thun. Auf die erwähnten Beschwerden konnte ein Bescheid nicht ertheilt werden, da der Pachtvertrag mit Stantien u. Becker doch einmal geschlossen war. — Fabrikant Liedtke: Das Schlimmste ist nur, daß Stantien & Becker über den gesammten, am Strande sich vorfindenden Bernstein das Verkaufsrecht hatten. Die Strandbewohner durften ohne Genehmigung von Stantien & Becker kein Stückchen Bernstein verkaufen. Ich habe nun der Regierung den Vorschlag gemacht, mir Schwarzort versuchsweise zu verpachten. Stantien & Becker haben früher dies Recht eingeräumt erhalten, ich dagegen wurde mit meinem Gesuch ablehnend beschieden. Ich konnte doch, nachdem Schwarzort von Stantien & Becker ausgebeutet, dasselbe nicht sofort definitiv pachten. — Verth. R.-A. Dr. Sello: Mein Klient hat heute nachmittag eine Karte von einem Regierungs-Baumeister Gustav Keßler in Berlin erhalten. Herr Keßler schreibt: „Leider habe ich von dem Prozeß gegen Sie erst jetzt Kenntniß erhalten. Ich wäre in der Lage gewesen, Ihnen sehr schätzbares Material, ganz besonders darüber zu geben, wie man Geheimer Kommerzienrath wird." Ich habe mir erlaubt, Herrn Keßler auf Montag telegraphisch zu laden.

Im weiteren Verlauf bemerkte Ober-Regierungsrath Kuispel: Es ist hier mehrfach von einem Bernsteinmonopol gesprochen worden. Ich bemerke, daß das ein bloßes Schlagwort ist. Stantien & Becker haben keineswegs ein Monopol. Die Firma ist grundbuchmäßig Eigenthümerin von Grundstücken, die infolge ihrer geologischen Beschaffenheit die blaue Erde enthält, in der Bernstein zu finden ist. Die Firma hat nun gegen eine jährliche Pachtsumme von anfänglich 50,000, später 52,500 M. pro Morgen das Recht zum Lesen, Schöpfen und Stechen erworben. Außerdem hat die Firma einige Tauchereien gepachtet. — Verth. R.-A. Dr. Sello: Ich lege hier ein Schreiben der Firma Stantien & Becker vor, das dieselbe an die Regierung gerichtet hat. In diesem heißt es: „Wir sind die alleinigen Pächter des Bernsteins in Ostpreußen, wir besitzen das Monopol." Auf Befragen des Verth. R.-A. Dr. Sello bestätigt Fabrikant Liedtke die früher mitgetheilte Aeußerung des früheren Landwirthschaftsministers Frhrn. Dr. v. Lucius zu dem Rittergutsbesitzer Sembritzky: „Es fällt uns gar nicht ein, der Firma Stantien & Becker Konkurrenz zu machen. Wir schlachten die Henne nicht, die uns die goldenen Eier legt." Auf die Erwiderung des Sembritzky: „Es könnten doch aber zwei Hennen goldene Eier legen," habe Minister v. Lucius erwidert: Das glaube ich nicht, es ist eher zu befürchten, daß alsdann eine Henne die andere auffressen würde.

Der letzte Zeuge, der am Sonnabend vernommen wurde, ist der Vorsitzende des deutschen Drechsler-Verbandes, Drechslermeister Wegner-Berlin. Das Bernsteinmonopol der Firma Stantien & Becker hat sowohl den im Jahre 1886 zu Erfurt, als auch den im Jahre 1883 zu Hamburg stattgefundenen deutschen Drechslertag beschäftigt. Die Drechsler Deutschlands sind und waren sich stets darüber einig, daß das Bernsteinmonopol die Bernsteinwaaren-Fabrikanten und das ganze Drechslergewerbe ruinirt und Tausende von Arbeitern brotlos macht; die Drechsler in Deutschland sind durch das Monopol geradezu verarmt. Die Bernstein-Industrie, die eine echt deutsche war, ist für immer verloren. Trotzdem lassen wir Handwerker den Muth nicht sinken. Wir vertrauen auf unsere Regierung und haben die Ueberzeugung: sie wird uns nicht zu Gunsten weniger Großkapitalisten untergehen lassen. Seitdem wir Handwerker gemeinschaftlich mit der Regierung arbeiten, ist diese von ihren Freihandelsanschauungen zurückgekommen. Die Einahme, die der Staat durch die Pacht von Stantien & Becker hat, kann nicht in Betracht kommen, wenn man erwägt, welch sozialer Elend und Noth das Monopol geschaffen hat. Durch die vielen Filialen und Reparaturwerkstätten, die Stantien & Becker in einer Reihe von Städten errichtet haben, werden wir Drechsler an den Bettelstab gebracht.

Die großen Fahrkarten-Unterschleife auf der Staatsbahn Frankfurt-Hamburg, der Elsaß-Lothringischen Staatsbahn und der Hessischen Ludwigsbahn vor Gericht.

I.

S. u. H., Frankfurt a. M., 12. Mai.

Man wird sich noch des großen Aufsehens erinnern, das im Anfang d. J. die Meldung aus Frankfurt a. M. hervorrief, wonach große Fahrkartenunterschleife, wie sie s. Z. in Hamburg vorgekommen waren, bei der Preußischen und Elsaß-Lothringischen Staatsbahn, sowie bei der Hessischen Ludwigsbahn entdeckt und die betheiligten Schaffner und Zugführer, ca. 30 an der Zahl, nach erfolgter Haussuchung in Untersuchungshaft genommen worden seien. Einen sensationellen Charakter nahm die Sache dann an, als kurz darauf bekannt wurde, daß die Beamten, meistens Männer mit zahlreicher Familie und bisher unbescholten, erst durch verkleidete Kriminalbeamte zu den ihnen zur Last gelegten Verbrechen angestiftet worden seien. Später hieß es dann, daß man bei der Untersuchung noch anderen Dingen auf die Spur gekommen wäre. Es habe sich herausgestellt, daß sich einzelne Bahnbeamte auch der Kuppelei schuldig gemacht hätten. Bei einem der Verhafteten seien auch zwei Schlüsselbunde mit Dietrichen und Kofferschlüsseln vorgefunden, die er kurz vor seiner Verhaftung gefunden haben will, die aber wahrscheinlich zum Oeffnen von Reisegepäck dienten. Nach langer Untersuchung, in deren Verlauf verschiedene der verhafteten Beamten wieder auf freien Fuß gesetzt wurden, ist jetzt die Angelegenheit so weit zum Abschluß gelangt, daß heute die Hauptverhandlung stattfinden kann. Es sind im ganzen 15 Angeklagte, die sich heute vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts wegen der Fahrkartenunterschleife zu verantworten haben und zwar: 1. die Schaffner Johann Burkhard aus Hattenheim, 2. Christian Müller aus Niedertiefenbach, 3. Philipp Heimlich aus Mainz, 4. die Zugführer Peter Wolf aus Darmstadt, 5. Kaspar Schleuning aus Oberseemen, 6. Karl Wagner aus Mainz, 7. Michael Brechtel aus Vierheim, 8. die Bahnsteigschaffner Emil Horne aus Niederhausen, 9. Philipp Nennesien aus Raunheim, 10. der Hilfs-Conducteur Max Seng aus Reinhardtsheim, 11. der Perronwärter Heinrich Preß II aus Raunheim, 12. der Schaffner Adam Schmitt aus Krautheim, 13. der Bahnschaffner Wilhelm Bernius aus Ueberau, 14. der Bremser und Bahnsteigschaffner Heinrich Jung aus Niederhadamar und 15. der Schaffner Philipp Hermann aus Lauenhausen. Nach einem im Laufe der Voruntersuchung von dem Angeklagten Heimlich abgelegten Geständniß wurden die seit Jahren stattfindenden Unterschleife in dreifacher Richtung betrieben: 1. wurden Fahrgäste, die überhaupt kein Billet hatten, gegen eine Vergütung mitbefördert; 2. wurden dergleichen Passagieren ungültige Billets eingehändigt, damit sie sich auf der Fahrt ausweisen konnten und 3. behielten die Beamten die zur Nachlösung von Billets und für Zuschlagsbillets auf den Strecken empfangenen Summen, indem sie die Karten nicht lösten und die Beträge unter sich theilten." Bezüglich der Angeklagten Horne und Müller ist der Staatsanwaltschaft noch von dem Kriminalbeamten Willrich mitgetheilt worden, daß ersterer gesprächsweise erwähnt habe, er habe einmal 16 „blinde Passagiere" von Frankfurt a. M. nach Limburg für 30 M. mitgenommen, während Müller ihm erzählt habe, er habe wiederholt während der Fahrt Reisenden, Männern und Frauen, Gelegenheit zu intimsten Verkehr gegeben, bezw. diesen Verkehr vermittelt. Beide Angeklagte haben jedoch die Richtigkeit dieser Angaben bestritten und ist dieserhalb heute keine Anklage erhoben. Vielmehr ist gegen sämmtliche Angeklagte nur Anklage wegen Verbrechens und Vergehens im Amt erhoben worden. Die Staatsanwaltschaft hatte auch die Erhebung der Anklage wegen Betrugs beantragt, doch hat das Gericht diesem Antrage nicht stattgegeben. Als Zeugen sind geladen: 1. Der Kriminal-Polizeikommissar Kämpe aus Hamburg, 2. der Kriminal-Schutzmann Willrich aus Hamburg, 3. der Bahnhofsportier Schmidt vom Centralbahnhof in Mainz, 4. der Nähmaschinenverkäufer Gernhardt aus Frankfurt, 5. der Zugführer Müller aus Frankfurt, 6. der Hilfs-Conducteur Ostermeier aus Frankfurt, 7. der Soldat Döring vom 88. Inf.-Regt. zu Mainz, 8. der Bureaugehilfe Welker aus Limburg, 9. die Näherin Streitel aus Homburg, 10. der Tischlergeselle Reinhardt aus Homburg, 11. der Stationsdiätar Wichardt aus Bingerbrück. Als Sachverständiger der Zugrevisor Schäfer aus Köln. Die Verhandlung wird voraussichtlich 5 Tage dauern.

Vereine und Versammlungen.

V. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

S. u. H. Berlin, 11. Mai.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen trat heute vormittag im Architektenhause unter recht zahlreicher Betheiligung zu ihrer diesjährigen Tagung zusammen. Unter den Anwesenden bemerkte man u. a. Unterstaatssekretär a. D. Herzog, Reichs- und Landtagsabgeordneten Professor Hirsch, Reg.-Rath v. Massow-Potsdam, Geh. Rath Wayhoff, Vertreter des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Max Hirsch u. a. Der Vorsitzende, Unterstaatssekretär a. D. Herzog, eröffnete die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache. Sodann erstattete der Geschäftsführer, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Post den Bericht über die bisherige Thätigkeit der Centralstelle.

Als erster Punkt steht zur Berathung die Frage des Arbeitsnachweises. An Stelle des erkrankten Referenten, Bezirkspräsident a. D. Frhr. v. Reitzenstein-Freiburg i. B., hat Magistratsassessor Dr. Julius Freund das Referat übernommen: Der Arbeitsnachweis, wie er neu organisirt werden solle, müsse sich in erster Linie gegen die Ausbeutung der Arbeitsuchenden wenden. Irrig sei die Annahme, daß die Organisation des Arbeitsnachweises ein Mittel gegen die Arbeitslosigkeit sein werde. Das dürfte wohl nur in geringem Maaße eintreten, nur insofern als die Arbeitsnachweise geeignet wären, die Arbeitsnachfrage zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Zur Herabminderung der Schäden der Arbeitslosigkeit sei eine vollkommen ausgebildete Organisation nöthig, die nicht nach bureaukratischer Schablone geführt werden dürfe, sondern die individuellen Bedürfnisse berücksichtigen müsse. Deshalb müsse die Kommune auch nur dort, wo keine bewährten Fachorganisationen bestehen, den Arbeitsnachweis in die Hand nehmen. Den sozialdemokratischen Arbeitern sei der Nachweis lediglich ein Mittel für den

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960513022/fragment/page=0001

Streit, das habe der letzthin abgehaltene Gewerkschaftskongreß deutlich ausgesprochen. Derartige Bestrebungen werden zu bekämpfen sein. Ein unparteiischer Arbeitsnachweis könne nur vom Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam geführt werden. Redner stellt schließlich folgende Thesen auf:

1. Die Bildung eines Netzes von lokalen Central-Arbeitsnachweisen über das ganze Deutsche Reich und die Herstellung einer geregelten Verbindung der Arbeitsnachweisstellen untereinander ist anzustreben.

2. Die Organisirung der Arbeitsnachweisstellen kann durch die Gemeinden oder auch durch die freie gemeinnützige Vereinsthätigkeit erfolgen, im letzteren Falle hat die Gemeinde die Arbeitsnachweisstelle zu subventioniren.

3. Bestehen an einem Orte bewährte unparteiisch geleitete Arbeitsnachweise für bestimmte Gewerbe oder Berufsarten, so ist unter Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen eine ständige Verständung derselben mit der Centralnachweisstelle anzustreben.

4. Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsnachweisstelle erfolgt unter gleichmäßiger Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

5. Die Arbeitsnachweisstellen haben sich von jeder Einwirkung auf Lohnkämpfe oder sonstige, die Arbeitsbedingungen betreffende Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fernzuhalten, demzufolge findet bei Arbeitsausständen (Streiks) eine Einstellung der Thätigkeit der Arbeitsnachweisstellen nicht statt.

6. Jede Beschränkung der Arbeitgeber in der freien Auswahl der geeigneten Arbeitskräfte, jede Beschränkung der Arbeitnehmer in der Benutzung der vakanten Arbeitsstellen ist zu verwerfen.

7. Die Erhebung einer mäßigen Einschreibegebühr ist zulässig.

Eine Abstimmung über vorgeschlagene Thesen nimmt die Konferenz grundsätzlich nicht vor, man pflegt sich darauf zu beschränken, dieselben zu besprechen. Eine lebhaftere Auseinandersetzung auf die 3. These, die die bestehenden Berufsorganisationen betrifft, tritt hervor. Dr. Max Hirsch, der Generalanwalt der deutschen Gewerkvereine, glaubt der Annahme widersprechen zu müssen, als ob sämmtliche „organisirten" Arbeiter bestrebt seien, den Arbeitgebern einen einseitigen Arbeitsnachweis aufzuzwingen. Redner nimmt hierbei Bezug auf die von ihm gelesteten Gewerkvereine, die bestrebt seien, eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Er bedauert, daß diese Bestrebungen seitens der Arbeitgeber nur in geringem Maße gefördert würden. Die Arbeitsnachweise der Berufsorganisationen, soweit sie ein Zusammenarbeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreben, verdienten volle Anerkennung.

Nach einer noch sehr ausgedehnten Debatte werden die weiteren Verhandlungen auf Dienstag vertagt.

Aus dem Leserkreise.

Eisleben, 11. Mai.

Nach dem Berichte der „Eisleber Ztg." über den Gewerkentag der Mansfelder Gewerkschaft, ist in jener Versammlung bezüglich der Ursachen der hiesigen Erdbewegungen unter anderem gesagt worden, es wäre bewiesen, daß die Häuser der Zeißingstraße auf Schutt ständen. Auf diese wieder in die Oeffentlichkeit gegangenen Ausführungen möchte ich Nachstehendes entgegnen. Bei der Erbauung unseres äußerst solid aus bestem Material hergestellten neuen Hauses, wurden nachweislich, von der Bebauungsstelle zunächst viele Fuhren nur guter Muttererde weggefahren und es zeigte sich auch bei den weiteren Ausschachtungen nicht die geringste Spur von Schutt oder aufgefüllten Erdmassen. Bei der Ablaufung des mehr als 20 m tiefen Schachtes in unserem Garten wurde nicht die geringste Spur aufgefüllten Bodens nachgewiesen, und ebenso wurde aus dem in der Nähe unseres Hauses gelegenen Bohrloche und soviel ich weiß, auch aus den anderen Bohrlöchern in der Zeißingstraße nicht die geringste Spur von Schutt und Auffüllungserdreich herausbefördert. Die bezüglichen Ausführungen des betreffenden Gewerken stehen hiernach in strikestem Widerspruche zu dem wirklichen Befunde. Sie erweisen sich, soweit mein Grundstück in Frage kommt, durchaus als eine leere unerwiesene Behauptung, die sich, soweit ich informirt bin, lediglich auf den Umstand stützt, daß von einem hiesigen Bürger einmal im Boden der Zeißingstraße ein Rest alter dort vergrabener Ofenkacheln gefunden worden ist.

Wenn ich auch nicht befürchte, daß derartige gänzlich haltlose, jede Spur des Beweises entbehrende Behauptungen die öffentliche Meinung irgendwie beeinflussen, so lege ich mich doch veranlaßt, ihren Werth einmal zu kennzeichnen und sie als das zu bezeichnen, was sie sind. Im übrigen möchte ich das Ergebniß meiner Klage gegen den nach meiner Meinung Schuldigen ruhig abwarten und bedaure es daher recht lebhaft, daß es seitens maßgebender Vertreter der hiesigen Bürgerschaft, die in jener Versammlung anwesend gewesen sein sollen, anscheinend nicht zu verhindern versucht worden ist, daß derartige gänzlich zwecklose, nur beunruhigende und erbitternde Ausführungen in die Oeffentlichkeit gelangten. Wir hart betroffenen Bürger haben nachgerade Angst und Sorge genug auszustehen.

Kaiser, Zeißingstraße.

Herrn **J. B.** in Halle. 1. Wenn dem Handlungsgehilfen nicht ausdrücklich die Verabfolgung von Waaren an die Kunden ohne Baarzahlung verboten ist, so ist es sehr zweifelhaft, ob dem Prinzipal ein Schadenanspruch gegen den Handlungsgehilfen zusteht.

2. Der Steuer für öffentliche Lustbarkeiten unterliegen auch Lustbarkeiten, welche von Korporationen, Vereinen oder einer zur Veranstaltung der Lustbarkeit zusammengetretenen Mehrheit von Personen in öffentlichen Lokalen oder eigenen Gesellschaftsräumen veranstaltet werden. Privatfeste haben die Steuer spätestens 24 Stunden nach Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. An Steuer sind zu entrichten für Veranstaltung einer Tanzbelustigung — wenn sie bis 12 Uhr nachts dauert — 10 M., — wenn sie über 12 Uhr hinaus dauert — 20 M.

Nr. 10. Wenn der Realgläubiger aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden kann, so ist er wegen des Ausfalls an den Bürgen sich zu halten wohl berechtigt. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, bei der Zwangsversteigerung der Unterpfande seine Forderung herauszubieten, und dürfte deshalb in Ihrem Interesse als Bürge liegen, ev. die Forderung des Gläubigers selbst herauszubieten. Ersteht der Gläubiger das Grundstück unter Ausfall seiner Forderung und verkauft er künftig das Grundstück mit Vortheil wieder, so kommt dieser Vortheil lediglich ihm zu gute, während Sie als Bürge immer verpflichtet bleiben, den Ausfall zu ersetzen.

O. T. Sch. Wir glauben nicht, daß die Erkrankung Ihrer Frau Sie berechtigt, Ihre Tochter den Dienst nicht antreten zu lassen; nur wenn das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert wird, dann muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen. Als einen solchen Zufall wird man aber die Erkrankung Ihrer Ehefrau nicht ansehen und deshalb wird Ihnen auch das Strafverfahren wohl keinen Erfolg bringen.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

New York, 12. Mai. [Telegr.] Rother Winterweizen 77¼, Weizen Mai 70, Juni 70, Juli 70⅛, September 70¼. Mais Mai 35⅝, Juni —, Juli 36½. Mehl 2,50. — Getreidefracht 2.

Chicago, 12. Mai. [Telegr.] Weizen Mai 62¾, Juni 63½, Mais Mai 29⅛.

* **Leipzig**, 12. Mai. Weizen per 1000 kg netto inländischer 128 bis 163 M. bez. u. Br., do. ausländischer 150—166 M. bez. u. Br. Ruhig. Roggen per 1000 kg netto inländischer 128—131 M. bez. u. Br., do. ausländischer 124—130 M. bez. u. Br. Behauptet. Gerste per 1000 kg. netto Braugerste —,— M., nominell, Mahl- und Futterwaare 116—123 M. bez. u. Br. Hafer per 1000 kg. netto inländischer 136—140 M. bez. u. Br., do ausländischer —,— M.

* **Hamburg**, 12. Mai. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 154—156. Roggen loco ruhig, hiesiger —,—, mecklenburgischer loco neuer 124—132, russischer loco fest, loco neuer 80—84. Hafer ruhig Gerste ruhig.

* **Stettin**, 12. Mai. Weizen matt, loco —,—, per Mai-Juni 154,50, per Sept.-Okt 152,00. Roggen ruhig, loco unverändert, per Mai-Juni 116,00, per Sept.-Okt. 120,50. Pomm. Hafer loco 118—122.

* **Wien**, 12. Mai. Weizen per Frühj. 7,07 Gd., 7,12 Br., per Mai-Juni 7,05 Gd., 7,07 Br., per Herbst 7,06 Gd., 7,08 Br. Roggen per Frühj. 6,80 Gd., 6,85 Br., per Mai-Juni 6,51 Gd., 6,53 Br., per Herbst 6,12 Gd., 6,13 Br. Hafer per Frühj. 6,65 Gd., 6,70 Br., per Mai-Juni 6,46 Gd., 5,48 Br., per Herbst 5,86 Gd., 5,81 Br.

* **Pest**, 12. Mai. Weizen loco geschäftslos per Mai-Juni 6,71 Gd., 6,73 Br., per Herbst 6,79 Gd., 6,80 Br. Roggen per Herbst 5,69 Gd., 5,70 Br. Hafer per Herbst 5,44 Gd., 5,45 Br.

Oelsaaten. Oele Fettwaaren.

* **Leipzig**, 12. Mai. Raps per 1000 kg. netto —,— M. Rapskuchen per 100 kg netto —,— M. Rüböl per 100 kg. netto ohne Fass 45⅝ M. Br. Geschäftslos.

* **Hamburg**, 12. Mai. Rüböl (unverzollt) fest, loco 47½.

* **Bremen**, 12. Mai. Schmalz. Ruhig. Wilcox 26¾, Pfg. Armour shield 26 Pfg. Cudahy 27 Pfg., Choice Grocery 27 Pfg., White label 27¼ Pfg., Fairbanks 25 Pfg. Speck. Ruhig. Short clear middling loco 34 Pfg.

* **Stettin**, 12. Mai. Rüböl loco ruhig, per Mai 46,00, per Sept.-Okt. 46,20.

* **Köln**, 12. Mai. Rüböl loco 50,50, per Mai 49,30 Br., per Okt. 49,30

* **Pest**, 12. Mai. Kohlraps per Aug-Sept. 10,15 Gd., 10,25 Br.

* **Paris**, 12. Mai. (Schlussbericht.) Rüböl ruhig, per Mai 52½, per Juni 52¼, per Juli-Aug 53½, per Sept.-Dez 52¾.

* **Antwerpen**, 12. Mai. Schmalz per März 60¾. Margarine ruhig.

* **Petersburg**, 11. Mai. Talg loco 48,00, per Aug. —,—.

Petroleum.

* **Stettin**, 12 Mai Loco 10,00.

* **Hamburg**, 12. Mai. Petroleum loco ruhig, Standard white loco 5,75.

* **Bremen**, 12. Mai. (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum. (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Matt. Loco 5,75 Br. Russisches Petroleum. Loco 5,55 Br.

* **Antwerpen**, 12. Mai. (Schluss-Bericht) Raffinirtes Type weiss loco 16¾ bez. u. Br., per Mai 16¾ Br., per Juli 16¾ Br. Fest.

* **New York**, 12 Mai. Petroleum Stand. white in New York 6,85, do. in Philadelphia 6,80, do. rohes (in Cases) 7,75 do Pipe line Certific. pr. Mai 122 50.

Spiritus.

* **Leipzig**, 12. Mai. Spiritus (unversteuert) per 10,000 l % ohne Fass mit 50 M. Verbrauchsabg. 53,40 M. G., do. mit 70 M. 33,60 G.

* **Danzig**, 12. Mai. Spiritus loco kontingentirt 52,00, nicht kontingentirt 32,50.

* **Königsberg**, 12. Mai. Spiritus pr. 100 Liter 100 % loco 32,50, do. per Mai 32,40, do. per Frühj. 33,60.

* **Hamburg**, 12. Mai. Spiritus ruhig, per Mai-Juni 16½ Br., per Juni-Juli 17 Br., per Aug.-Sept 17¼ Br., per Sept. Okt. 17½ Br.

* **Stettin**, 12. Mai. Spiritus Matt. loco mit 70 M. Konsumsteuer 32,30.

* **Breslau**, 12. Mai. Spiritus per 100 l 100 % excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per April 51,30, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per April 31,70—31,60 bez.

* **Paris**, 12. Mai. (Schlussbericht.) Spiritus behauptet, per Mai 31¼, per Juni 31⅛, per Juli-Aug. 31⅛, per Sept.-Dez. 32.

Zucker.

* **Paris**, 12 Mai. (Schluss.) Rohzucker behauptet, 88% loco 31¾—32. Weisser Zucker ruhig, Nr. 3, per 100 kg per Mai 32¼, per Juni 33, per Juli-Aug. 33⅛, per Okt.-Jan. 32¼.

* **London**, 12. Mai. 96% Javazucker 14 ruhig, Rüben-Rohzucker loco 12¼ ruhig.

Kaffee.

* **Hamburg**, 12. Mai. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack.

* **Hamburg**, 12. Mai. (Vormittagsbericht.) Good average Santos per Mai 68¼, per Sept. 63¼, per Dez. 59½, per März 58¾ Ruhig.

* **Hamburg**, 12. Mai. (Nachmittagsbericht.) (Bericht der Hamb. Firma Jeswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Mai 68, per Sept. 63½, per Dez. 59½, per März 58¾ Ruhig.

* **Hamburg**, 12. Mai. Abends 6 Uhr (Bericht der Hamb. Firma Jeswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Mai 68, per Sept. 63½, per Dez. 59½. Ruhig.

* **Havre**, 12. Mai. Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Ferd. Heimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos per Mai 84 25, per Sept. 80,50, per Dez. 74,25 Ruhig.

* **Amsterdam**, 12. Mai Java-Kaffee good ordinary 51½

Berliner Börse vom 8. Mai

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto

Berlin Wechsel 3, Lomb 3½ u. 4
Amsterdam 3. Brüssel 3
Petersburg 5½. Wien 4.
London 2. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.		
Barmer Stadtanleihe	3½	101,90bzG
Berliner Stadt-Obl.	3½	101,75bzB
do. do. 1892	3½	103,70bzG
Magdeburger St.-Anl.	3½	102,70bzG
do. do. neue	4	102,50bzB
Westpr. Prov.-Anl.	3½	102,00B
Rad. Staats-Eis.-Anl.	4	104,75G
Bairische Anleihe	4	105,90bzG
Braunschw. 20Thlr.-L.	—	105,30bz
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	140,50bz
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	135,30bz
Meininger 7 fl.-Loose	—	23,250
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	130,75G

Ausländische Fonds.		
Argent. Gold-Anl. 5%	—	63,80bzG
do. Inneres do. 4½%	—	52,30bzG
Barletta 100 Lire-Loose	—	30,00bzG
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	109,10G
do. do. 1888	5	100,10G
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	93,60G
Chines Anleihe v. 1896	5	100,10bzB
Egyptische priv. Anl.	3½	— —
do. do. do.	4	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	29,40bzG
Griech. Anl. 1881—84	—	— —
do. kons. Goldrente	—	27,90bzG
do. Monopol-Anl.	—	— —
do. Gd.-Anl. v. 1890	5	— —
Mailand. 10 Lire Loose	—	13,70bzG
Mexikaner Anl. à 100	6	96,00B
do. à 20	6	96,00bz
Norweg. Staats-Anl. 88	3	— —
Oesterr. 1860er Loose	5	152,40bz
Rumän. 5% Anl. 81 fd.	5	102,80bz
Russ. Gold-R. 1881, 86	5	— —
Russ. Orient-Anl. II	4	— —
do. do. III.	4	— —
do. Nicolai-Oblig.	4	— —
do. Boden-Kredit	5	121,00G
do. do. gar.	4½	104,70bzG
Russ. Präm.-Anl 1864	5	— —
do. do. 1866	5	169,40bzG
Schwed. St.-Anl. 1888	3½	100,40bz
do. do. 1890	3½	100,75bz
do. Hyp.-Pfdbr. 1879	4½	— —
do. do. 1886	4	102,90bzB
Spanische Exterieure	4	— —
Türkische Anleihe	1	— —
do. Administ.	5	95,75bz
do. 400 Frcs.-Loose	—	112,80bz
Ungarische Gold I.-A.	4½	104,40bzG

Industrie-Aktien.		
A.-G. f. Anilinfabr.	12½	224,25bzG
Admiralsgarten-Bad	4	82,25bzG
Anhalter Maschinen	0	11,50bzG
Annaburger Steingut	—	194,50bzG
Archimedes	4½	112,75bzG
Bauges. Berl. Charlbg.	7,8	165,00G
do. B.-Wilmersd. T.-G.	26	755,00G
Bazar	—	— —
Braunschweiger Jute	12	175,25G
Berl.-Anh. Maschinen	6	143,10bzG
Berliner Bockbrauerei	8	201,80bzG
do Brauerei Königst.	6	152,00bzB
do. Union Gratwell	5½	141,00bzG
Brsl. Eisenb. W. Linke	8½	194,50bzB
Breslauer Oelwerke	3½	94,00bzG
Butzke, Metallindustr.	4	127,00G
Charlottb. Wasserwerk	9	245,00bzG
Chem. Fabr. Schering	11	245,50bzG
Chemn. Masch. Zimm.	3	125,60G
Dessauer Ges.	10	26,00bzB
Egestorff-Salzwerke	8	151,00bzG
Elberfeld. Farbenfabr.	18	329,00bzG
Erdmannsdorf. Spinn.	0	90,00bzG
Freund Masch. konv.	13	248,25G
Harburg-Wien Gummi	22	129,90bz
Harkort St.-Pr. konv.	1½	131,50bzG
do. Brückenb. konv.	7½	135,00bzG
do. do. St.-Pr.	8½	150,05G
Hirschberger Masch.	8	144,25bzG
Keyling & Th. Eiseng.	5	127,00bzG
Kurfürstendamm-Ges.	4	96,60bzG
La Veloce, Ital. D.	0	90,25bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	344,50bzG
Mälzerei Wrede	4½	93,30bzG
Magdeburger Baubank	0	73,80bz
Magdeb. Pferdebahn	6	181,25B
Neuroder Kunstanstalt	5½	121,00bzG
Nordd. Eiswerke	1½	94,50bz
Omnibus-Gesellschaft	12	258,00bzG
Oppeln. Portl.-Cem.	7½	140,00bzG
Passage	4	96,20bzG
Pferdebahn, Breslauer	8½	181,75B
Saline Salzungen	7	111,00B
Sangerhäuser Masch.	22½	324,00bzG
Schiffer u. Walcker	2	114,10G
Schlesische Cement	10½	184,00G
Schwartzkopff	13½	275,00bzG
Siemens Glas-Industr.	11	195,00bzG
Stettiner Cham. Didier	15	248,75bzG

Sudenburg. M. Schin.	10	200,25G
Thüringer Salinen	5½	85,00bzG
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	231,00bzG
Westf. Draht-Industrie	8	144,50bzG
do. Union konv.	1	— —
do. 6% St.-Pr.	6	155,75bz
Wittener Guss	6½	146,00bzG
Wilhelmshütte	1½	63,50bzG
Zuckerfabr. Frankstadt	0	124,50bzG

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.		
Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	— —
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss Südbahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.		
Breslau-Warschau	4	66,50bz
Dortmund-Gronau-E.	4	153,90bzB
Marienb.-Mlawkaw.	5	125,10G
Ostpreuss. Südbahn.	5	120,20bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.		
Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	53,00bzG
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95,000
Lemberg-Czernowitz.	4	100,00B
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	94,80G
do. Ergänzungsn.	3	93,60G
do. Gold-Pr.	4	105,00G
Oesterr. Lokalbahn	4	102,10G
do. Nordwestbahn	5	111,00bzG
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	71,50B
do. Obligationen	5	110,00bzG
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	105,70bzG
do. Eisenb.-Sitb.-A.	4½	102,40G
Iwangorod-Dombr. gar.	4½	104,80G
Kosl.-Woronesch Obl.	5	— —
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,10bz
Kursk-Kiew	4	102,30bz
Mosco-Kiew-Woron.	4	102,00bzG
Mosco-Kursk	4	98,50G
Mosco-Rjasan	4	103,00bz
Mosco-Smolensk	5	103,60bz
Rjäsan-Koslow	4	98,00G
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	102,00bzG
Russ. Südwestbahn	4	102,90bzG
Transkaukasische	3	83,60bzG
Warschau-Wiener Ober	4	— —
do. I.X. Ser.	4	103,000
Wladikawkas Oblig.	4	102,75bzG
do. ukdb. b. 1906	4	102,00bzG
Manitoba rz. 1933	4½	102,30G
Northern-Pac. I.b. 1921	6	112,25G
do. II. „ 1933	6	109,50bz
do. III. rz. 1937	6	— —
do. St.-Pr	6	— —
S. Louis u. S. Frcs. 1931	6	109,70G
do. do. do.	5	96,00bz
Central-Pacific	5	89,25bzG

Anatolische	5	89,40bzG
Portug. Eisenb. O. 1886	3	67,70bzG
do. 1889	3½	37,10G
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	— —
do. Lit. B.	5	— —

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Aachen-Mastricht	2½	90,00bzG
Altenburg-Zeitz	10/3	— —
Buschtiehrader B.	10¾	— —
Halberst.-Blankenb.	5½	— —
Ital. Meridional-Eb.	6⅝	124,50bz
Jura-Simpl. k.v. Westb.	4	108,25bz
Ludwigshf.-Bexbach	10	242,20bz

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.		
Aussig-Teplitz	15	342,00bz
Böhmische Nordbahn	8	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	— —
Graz-Köflach	5	— —
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	100,60B
Lemberg-Czernowitz	7½	— —
Oesterr. Nordwestb.	5½	— —
Oesterr. B. Elbethalb.	6¼	139,50G
Südösterreich (Lomb.)	⅝	41,20bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —

Ivangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	9⅜	— —
Warschau-Terespol	5	— —
Warschau-Wien	19⅝	280,40bz

Canada-Pacific	2½	57,90bzG
Gotthardbahn	7¼	176,10bz
Ital. Meridionaux	6⅝	124,50bz
Lüttich-Limburg	⅛	41,000
Luxemb. Pr. Hnr.	4	77,50bzG
Schweiz. Centralbahn	5½	139,50B
do. Nordostbahn	6	138,60bz
do. Unionbahn	4	93,10bz

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.		
Anh.-Dessauer Pfdbr	4	102,25bzG
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	155,00G
do. V. rz. 100	3½	100,25G
do. VI unkb. b. 19 0	4	103,50G
do. VII. unkb. b. 1903	4	104,40bzG
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,20bzG
do. do. V. VI.	4	105,00bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfddr.	4	101,70bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,50G
do. unkdb. bis 1900	4	103,50B
do. alte Ser. 1-45	3½	100,00bzG
do. S. 46-105, uk. 1905	3½	101,25bzG
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	100,10G
do. ab 1. 1. 98 3½%	4	101,10bz
do. VII. unkdb. bis 1903	4	103,50bzG
do.	3½	101,30bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,00bz
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,25B
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	103,40bzG
Ostpreussische	3½	100,70G
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	100,00G
do. V. VI. b. 1900 unk.	4	103,40bzG
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	105,60bzG
Posensche	4	101,75B
P. B.-C.-Pfd. LII. rz. 110	4	115,60G
do. III., V. u. VI. rz. 100	5	99,00G
do. XIII. rz. 100	4	103,70G
Pr. Centub.-Pfdb. rz. 106	4	100,00G
do. do. 1900	4	103,70G
do. do. Cert.	3½	101,00bzG
Pr. Hyp.-V.-A.-G.-Cert.	4	101,60bzG
do. XV-XVIII.	4	103,90bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	100,30G
do. do. 1905	4	105,25B
do. do. Cert.	3½	100,00bzG
Pr. Pfdbr.-Rk. uk. 1905	3½	— —
do. Kleinb.-Obl. b. 1904	3½	102,00G
Sächsische	4	104,40G
do.	3½	101,20B
Westpr. ritt. I. I. B.	3½	100,50G
Pommersche	4	105,60bz
Posensche	4	105,40B
Preussische	4	105,40B
Sächsische	4	105,40G
Schlesische	4	105,40B

Bergwerks u. Hütten-Ges.		
Aplerbeck	0	139,10bzG
Arenberger Bergwerk	35	650,00G
Baroper Walzwerk	0	72,85G
Berzelius	5	139,00bz
Bismarckhütte	8	215,00bzG
Bonifacius Bergwerk	0	113,50G
Concordia Bergwerk	7½	170,50bz
Consolidat. Bergw.-G.	8	211,30bz
Consol. Marie	0	64,00G
Duxer Kohlen kon.	12	175,80bzG
Eschweiler Bergwerk	3	160,00bzG
Gelsenkirch. Gusstahl	2	106,10bzG
Georg-Marien-St.-A.	0	96,00bzG
do. St.-Pr	0	111,70bzB
Harzer Eisenw. konv.	0	40,00bz
do do St.-Pr.	0	46,2 bzG

Hugo Bergwerk	7	— —
Inowrazl., Steinsalzb.	18¼	58,70bz
Kattowitzer	8	154,00B
Königin-Marienhütte	0	61,75bzG
König Wilhelm konv.	5	137,30bz
do. St. Pr.	10	263,50G
Leopoldsgr. Edderitz	5½	107,40bz
Luise Tiefbau konv.	0	60,00B
do. do. St.-Pr.	0	97,50bz
Magdeburg. Bergwerk	13½	333,75G
Marienhütte Kotzenau	2½	84,25G
Menden & Schwerte kv.	0	49,70G
do. St.-Pr.	0	83,90bzG
Rheinische Stahl Lit. C.	10	190,00bzB
Schlesisch. Zinkhütten	12	206,00bzG
Stadtberger Hütte	3½	119,00bzG
Wurm-Revier	4	98,10bzG

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.		
Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	103,10G
Aschersleb. Kaliwerke	5	101,25G
Bochumer Gussstahl	4	— —
Dessauer Gas	4½	— —
Dortmunder Union	5	— —
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	100,75G
Hamb. Packetfahrt	4	— —
Laurahütte	4½	98,40B
Naphta-Obligationen	6	— —
Norddeutscher Lloyd	4	102,10G
Oberschl. Eisen-Ind.	4	100,20bzG
do. Tiele-Winkler	4	— —
Zoologischer Garten	5	103,60B

Bank-Aktien.		
Bank d. Berl. Kassenv.	5½	127,60G
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7½	144,00bzG
Berliner Bank	7	114,50bzG
Börsen-Handelsverein	6	115,00G
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	100,00B
Cöln W. u. Komm.	5	105,30G
Danziger Privatbank	8	149,60bz
Dessauer Landesbank	8	— —
Deutsche Grundschuld	7	134,50bzG
do. Effekt.-B. (Hahn)	7½	118,00G
do. Hypoth.-B (Berl.)	6	121,25G
Dresdener Bankverein	7	119,10bzG
do. Kredit-Anstalt	12½	139,00bz
Essener Kredit	7	142,50bzG
Gothaer Privatbank	6	121,80B
do. Grundkreditb.	4	129,00bzG
do. do. junge	4	114,00B
Hamburg. Hypoth.-B	4	160,10G
Hamb Com. u. Disk.-B	7½	130,10G
Königsberg Vereinsb	7	109,10G
Leipziger Bank	7½	163,00bzG
Lübecker Kommerzb.	6⅔	130,50G
Magdeburger Privatb.	5	111,25G
Nordd. Grund-Kredit	5	168,00bzG
Pr. Hyp.-B (Spielh.)	6½	136,25G
Preuss. Pfandbr.-Bk	7	130,25G
Realkredit-Bank	—	18,80bzG

Leipziger Börse, 12. Mai.

Zt.		M.		Zt.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl	4	98,85bz	4	Mansf. Gew. 1882	500	103 25G
3	do.	1000	98,85bz	4½	do. 1879		103,00G
3	do.	500	99,00B	4	do. Em 1875		103,00G
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		105,60bz
3⅔	Staatsanl. 1855	100	99,00G	4½	do. 1876		105,60bz
3½	do. 67 kv. 4⅔	500	103,25G	3½	Alb. Landesbkg.	1000	103,25G
3½	Landrentenbr.	500	101,00G	3½	do. do.	5000	103,25G

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.		
15	Aussig-Tepl. 500 ⅛	340,00bzG	—
8	Böhm. Nordbahn	184,00G	—
11.14	Buschtiehrad. Lit. A.	28½,25B	—
10⅝	do. do. B	273,00B	—
10 ⅛	Galiz. K.-Ludw.-B.	75,00G	—
5	Graz-Köflach.	135,00G	—
2	Marienburg-Mlawka	90,00B	—

Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.		
5	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —	—
5	do. do. B.	— —	—
5	Marienburg-Mlawka	124,50G	—

Div.	Bank- u. Kredit-Akt.		
11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	212,75G	—
8	Dresdener Bank	155,00G	—
6	Gothaer Privatb.	121,25G	—
7½	Leipziger Bank	163,00G	—
4¾	Sächs. Bank	122,75G	—
5	Zwickauer	107,00bz	—

Div.	Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.		
3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmermann)	126,25G	5
10	Cröllw. Papierfabr.	216,00B	5
—	4% do. Schldvschr	103,00G	4½
2